



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,  
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 17/18

Tirschenreuth, den 02.05.2017

73. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Bauantrag der Vital Products GmbH, Herrn Alexander Pfißner, Pötzlstraße 2, 95652 Waldsassen zum „Neubau Produktionsstandort Vital Products“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 594/5, 594 und 606/5 der Gemarkung Waldsassen; Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</b>	54
<b>Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Bauantrag der Firma Schott AG, Erich-Schott-Straße 14, 95666 Mitterteich: Neubau eines Gebäudes zur elektrischen Energieversorgung; Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 BayBO</b>	56
<b>Verordnung des Landratsamtes Tirschenreuth über die Beförderungsentgelte und Bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Tirschenreuth Taxitarifordnung</b>	57
<b>Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Wassergesetze (WHG und BayWG); Ökologischer Ausbau (Renaturierung) der Wondreb (Gewässer II. Ordnung) bei Waldsassen auf einer Länge von ca. 150 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 706 (Gewässergrundstück) und 820 der Gemarkung Münchenreuth</b>	61

S-2017-50-3-Sg. 17-Ho

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Bauantrag der Vital Products GmbH, Herrn Alexander Pfißner, Pötzlstraße 2, 95652 Waldsassen  
zum „Neubau Produktionsstandort Vital Products“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 594/5, 594 und  
606/5 der Gemarkung Waldsassen;  
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 12.04.2017 unter dem Aktenzeichen S-2017-50-3-Sg. 17-Ho folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 27.01.2017 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

- II. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:  
(...)
- III. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten:
- IV. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- V. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben:  
(...)
- VI. Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt ist zu beachten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweise:**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

**Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 408 eingesehen werden.**

Tirschenreuth, 12.04.2017  
Landratsamt Tirschenreuth

Meyer  
Regierungsdirektor

---

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Bauantrag der Firma Schott AG, Erich-Schott-Straße 14, 95666 Mitterteich:  
Neubau eines Gebäudes zur elektrischen Energieversorgung;  
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 BayBO**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 12.04.2017 unter dem Aktenzeichen B-2017-185-3-Sg. 17-KI folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 14.03.2016 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.  
Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten:  
(...)
- III. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IV. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben:  
(...)
- V. Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt ist zu beachten.  
(...)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

**Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 407 eingesehen werden.**

Tirschenreuth, 12.04.2017  
Landratsamt Tirschenreuth

Meyer  
Regierungsdirektor

---

Az. 145/1-22-ka

**Verordnung des Landratsamtes Tirschenreuth über die Beförderungsentgelte und Bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Tirschenreuth  
Taxitarifordnung**

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I. S. 2082) und § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) vom 10. Juli 1961 (BayRS 922-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025) folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Tirschenreuth und dem Pflichtfahrbereich Landkreis Tirschenreuth.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Tirschenreuth.

**§ 2**

**Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
  - a) dem Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) von 3,80 €
  - b) dem Mindestfahrpreis 4,00 €
  - c) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
  - d) dem Zeitpreis nach Abs. 3
  - e) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

## (2) Kilometerpreis

## PKW

- |  |        |
|--|--------|
| a) Tarifstufe I für Anfahrten, Abhol- und Rundfahrten: |        |
| aa) Mindestfahrpreis entsprechend Abs.1 Buchst. b)     | 4,00 € |
| ab) Kilometerpreis (0.20 € je 250 m)                   | 0,80 € |
| b) Tarifstufe II für Zielfahrten                       |        |
| aa) Mindestfahrpreis entsprechend Abs.1 Buchst. b)     | 4,00 € |
| ab) Kilometerpreis (0.20 € je 125 m)                   | 1,60 € |

- (3) Der Zeitpreis beträgt nach einer freien Anfangswartezeit von 150 Sekunden, während der Ausführung des Beförderungsauftrages, bei auftragsbedingten Standzeiten, bei verkehrsbedingten Standzeiten sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit, 0,20 € je 24 Sekunden (= 30,00 € pro Stunde).  
Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt für die Tarifstufe I 37,5 km/h und für die Tarifstufe II 18,8 km/h

## (4) Zuschläge werden erhoben für:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Gepäck:  |        |
| aa) üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck<br>je Stück                                | 0,50 € |
| ab) üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck<br>sowie Rollstühle sind zuschlagsfrei. |        |
| b) Tiere:   |        |
| aa) jedes frei transportierte Tier  | 0,50 € |
| ab) jeder Käfig oder Transportbehälter  | 0,50 € |
| ac) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde sind<br>zuschlagsfrei                                  |        |
| c) Großraumtaxi (bei ausdrücklicher Bestellung<br>bzw. ab 5 Fahrgästen)                             | 5,00 € |

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.

Insgesamt dürfen die Zuschläge den Betrag von 10,00 € nicht überschreiten.

- (5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (6) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Abholfahrten setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxi-standplatz oder zu einem Fahrziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxi-standplatz.
- (3) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast vom Taxistand zu einem Fernziel und anschließend zum Taxistandplatz oder zu einem von ihm bestimmten Ziel innerhalb des Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz zurückbefördert wird.
- (4) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

- (5) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

#### **§ 4 Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG mit Genehmigung der Behörde zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

#### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,25 € pro 30 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann eine Vorauszahlung des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muß während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50.00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebsadresse auszustellen.

#### **§ 7 Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

**§ 8****Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, daß ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 01.04.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 15. März 2008) außer Kraft.

Landratsamt Tirschenreuth  
Tirschenreuth, 12.04.2017

Lippert  
Landrat

---

641/2-23-E

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze (WHG und BayWG);**

Ökologischer Ausbau (Renaturierung) der Wondreb (Gewässer II. Ordnung) bei Waldsassen auf einer Länge von ca. 150 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 706 (Gewässergrundstück) und 820 der Gemarkung Münchenreuth

**Bekanntmachung**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, beabsichtigt den ökologischen Ausbau der Wondreb (Gewässer II. Ordnung) bei Waldsassen auf einer Länge von ca. 150 m. Zweck des Vorhabens ist die Umgestaltung eines nach rein technischen Gesichtspunkten ausgebauten (begradigten) Gewässers zu einem naturnahen Gewässerabschnitt.

Nachdem es sich um genehmigungspflichtige Gewässerausbaumaßnahmen im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG handelt, hat das Wasserwirtschaftsamt Weiden beim Landratsamt Tirschenreuth die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG beantragt und die zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens erforderlichen Planunterlagen eingereicht.

Für das beantragte Ausbauvorhaben war durch das Landratsamt Tirschenreuth gem. § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der unter der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung der einzelnen Schutzkriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen werden und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Tirschenreuth, den 18.04.2017

L a n d r a t s a m t

Engl  
Reg. Amtsrat

---

Der Landrat in Tirschenreuth  
gez. Lippert

Druck:  
Landratsamt Tirschenreuth  
Mähringer Str. 7  
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:  
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die  
einsendende Dienststelle oder Gemeinde